

Jährliche Pflichtfortbildung gemäß § 15 FAO

Nach § 15 FAO n.F. muss jeder, der eine Fachanwaltsbezeichnung führt, kalenderjährlich auf diesem Gebiet wissenschaftlich publizieren oder an anwaltlichen Fortbildungsveranstaltungen hörend oder dozierend teilzunehmen. Bei Fortbildungsveranstaltungen, die nicht in Präsenzform durchgeführt werden, müssen die Möglichkeit der Interaktion des Referenten mit den Teilnehmern sowie der Teilnehmer untereinander während der Dauer der Fortbildungsveranstaltung sichergestellt sein und der Nachweis der durchgängigen Teilnahme erbracht werden.

Die Gesamtdauer der Fortbildung darf je Fachgebiet 10 Zeitstunden nicht unterschreiten.

Die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung ist der Rechtsanwaltskammer unaufgefordert nachzuweisen.

Um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und Bearbeitungsengpässe am Jahresende zu vermeiden, bitten wir Sie um Beachtung folgender Hinweise:

I. Kurz zusammengefasst....

Eine Fortbildungsveranstaltung ...

richtet sich (zumindest auch) an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (**anwaltliche Fortbildungsveranstaltung**),

überschreitet das Maß dessen, was üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Tätigkeit im Beruf vermittelt wird (**nicht nur Vermittlung von Basiswissen, keine Grundlagenseminare**) und

befasst sich je nach Fachanwaltsbezeichnung mit den in §§ 8 bis 14 m FAO benannten Rechtsgebieten (**Fachbezug notwendig**, Themen mit allgemeinen Inhalten zum Kanzleimanagement, zur Kommunikation usw. können nicht berücksichtigt werden).

Fortbildungsnachweise reichen Sie bitte

WIEVIEL ?

... im Umfang von 10 Nettozeitstunden (d.h. abzüglich aller Pausen) pro Kalenderjahr und pro Fachanwaltschaft,

WANN ?

.... möglichst unterjährig nach Erhalt der Teilnahmebescheinigung, spätestens aber bis zum 31.12. eines Kalenderjahres

WIE ?

- ... per Telefax oder auf dem Postweg oder elektronisch (eingescannt als pdf-Datei) an info@rak-sachsen.de
- ... nicht im Original, Kopie ausreichend
- ... nicht doppelt (also auch nicht vorab per Telefax / vorab per Email und anschließend per Post)
- ... nicht zusammen getackert / geheftet
- ... nicht doppelseitig

WO ?

.... in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen

ein.

II. Von A bis Z

Anforderungen an Fortbildungsnachweise

hörende Teilnahme:

Der Nachweis wird durch Vorlage einer Teilnahmebestätigung durch den Veranstalter geführt.

Die Bestätigung muss folgenden Inhalt haben:

Veranstalter

Datum und Ort,

Thema bzw. Inhalt

Dozent/en

Beginn, Ende und Pausenzeiten (maßgeblich ist ausschließlich die Nettounterrichtszeit, d.h. abzüglich aller Pausen)

Bestätigung der ständigen Präsenz des Teilnehmers

Unterschrift

Anmeldebestätigungen oder Zahlungsnachweise genügen zum Nachweis nicht!

dozierende Teilnahme

Der Nachweis wird durch Vorlage einer Bestätigung durch den Veranstalter geführt.

Die Bestätigung muss folgenden Inhalt haben:

Veranstalter

Datum und Ort,

Thema bzw. Inhalt

Dozent/en

Beginn, Ende und Pausenzeiten

Bestätigung über die tatsächliche Durchführung der Veranstaltung

Unterschrift

Dozentenverträge / Honorarvereinbarungen genügen zum Nachweis nicht!

wissenschaftliche Publikationen

Bitte reichen Sie eine Kopie Ihrer Publikation ein, um die Anerkennungsfähigkeit und den zeitlichen Umfang der Anerkennung prüfen zu können. Bei Büchern kann der Geschäftsstelle ein Exemplar zur Ansicht vorgelegt werden, möglich ist auch die Einreichung einer Kopie des Inhalts- und Bearbeiterverzeichnisses.

In qualitativer Hinsicht muss die Publikation ein gewisses anwaltliches Niveau erreichen und darf nicht nur Basiswissen vermitteln. Notwendig ist in jedem Fall ein fachlicher Bezug zu dem Gebiet, auf dem die Fachanwaltsbezeichnung geführt wird.

Für den kalenderjährlichen Nachweis kommt es bei Publikationen auf das Erscheinungsjahr an und nicht darauf, wann der Fachanwalt die Publikation verfasst hat.

Auskünfte über die Anerkennung zukünftiger Veranstaltungen

Eine Anerkennung zukünftiger Fortbildungsveranstaltungen im Voraus erfolgt weder gegenüber dem Veranstalter noch gegenüber unseren Mitgliedern. Im Rahmen einer Vorprüfung kann allenfalls Auskunft über die grundsätzliche Geeignetheit der Veranstaltung gegeben werden. Diese Auskunft begründet keinen Rechtsanspruch auf Anerkennung nach § 15 FAO, da wir keinen Einfluss auf tatsächliche Inhalte, Dozenten oder die Dauer der Veranstaltung haben. Die endgültige Prüfung und Anerkennung erfolgt erst nach Einreichung der Teilnahmebescheinigung des Veranstalters.

Beginn der Fortbildungspflicht

Nach § 4 Abs. 2 FAO in der Fassung vom 03.04.2006 ist Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO ab dem Kalenderjahr, das auf die Lehrgangsbeendigung folgt, nachzuweisen, wenn der Antrag auf Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung nicht in demselben Jahr gestellt wird, in dem der Lehrgang endet. Diese Fortbildungsregelung gilt seit 01.01.2007.

Neu ist die Fortbildungsregelung des § 4 Abs. 2 FAO in der Fassung vom 15.06.2009. Wird der Antrag auf Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Lehrgangszeiten sind anzurechnen. Diese Regelung gilt ab dem 01.01. des auf das Inkrafttreten folgenden Kalenderjahres, mithin ab 01.01.2011, § 16 Abs. 1 Satz 2 FAO n. F.

Kolleginnen und Kollegen, die noch keinen Fachanwaltsantrag gestellt haben, bitten wir, die Fortbildungsnachweise gemäß §§ 4 Abs. 2, 15 FAO erst bei Antragstellung einzureichen, da die Kammer erst zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen der Fachanwaltsordnung prüft.

Bestätigung über die Erfüllung der Fortbildungspflicht

Eine Bestätigung über die vollständige oder teilweise Erfüllung der kalenderjährlichen Fortbildungspflicht erfolgt von Seiten der Geschäftsstelle nicht.

Sollten die eingereichten Fortbildungsnachweise nicht den Anforderungen der FAO genügen, setzt sich die Geschäftsstelle mit Ihnen in Verbindung.

Frist zur Einreichung von Fortbildungsnachweisen

Bitte übersenden Sie uns die Teilnahmebescheinigungen bereits unterjährig, d.h. möglichst sofort nach Erhalt, spätestens aber bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.

Bitte beachten Sie die Sonderregelung bei Seminaren, die von der Rechtsanwaltskammer Sachsen veranstaltet und als Fachanwaltsseminar gemäß § 15 FAO ausgewiesen sind.

Kombinationsveranstaltungen / Schnittstellenseminare

Eine Kombinationsveranstaltung ist eine Veranstaltung, die für mehrere Fachgebiete im Sinne der FAO als Fortbildung geeignet ist.

Dieselben Zeitstunden können nicht für verschiedene Fachanwaltschaften angerechnet werden. Bitte teilen Sie der Geschäftsstelle deshalb mit, in welchem Umfang die Fortbildung auf welche Fachanwaltsbezeichnung registriert werden soll.

Mehrere Fachanwaltsbezeichnungen

Pro Fachanwaltsbezeichnung sind kalenderjährlich jeweils 10 Zeitstunden nachzuweisen.

Originale

Bitte reichen Sie uns keine Originale ein. Kopien, auch per Telefax oder E-Mail (eingescannt als pdf-Datei) an info@rak-sachsen.de sind ausreichend. Bitte vermeiden Sie unbedingt Doppelseinreichungen, etwa vorab per Telefax oder vorab per Email und anschließend Versendung per Post.

Seminare der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen, die nachweislich an einem von uns veranstalteten und als Fachanwaltsseminar gemäß § 15 FAO ausgewiesenen Seminar teilgenommen haben, registriert die Geschäftsstelle unaufgefordert die Nettozeitstunden für die jeweilige Fachanwaltsbezeichnung.

Die von uns ausgestellte Teilnahmebescheinigung brauchen Sie uns daher nicht noch einmal gesondert zum Nachweis einzureichen.

Umfang der jährlichen Fortbildung

Um erhöhten Verwaltungsaufwand zu vermeiden, bitten wir Sie, ausschließlich die geforderte Mindestanzahl von 10 Zeitstunden pro Kalenderjahr und Fachanwaltschaft nachzuweisen.

Übertragung von Fortbildung ins Folgejahr

Eine vollständige oder teilweise Übertragung von Fortbildung ins Folgejahr (sog. Vordienen) widerspricht der gesetzlich normierten jährlichen Fortbildungspflicht und ist nicht möglich. Daher bitten wir von der Übermittlung von Nachweisen, die die geforderte Mindestzahl von 10 Stunden jährlich überschreiten, abzusehen.

gez. Markus M. Merbecks
Rechtsanwalt
Vorsitzender der Abteilung Fachanwaltschaften